

# Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt -GGVSEB

## Tabelle A -Verzeichnis der gefährlichen Güter

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrezettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen			Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	
										Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2	3.3	3.4/3.5.1.2			4.1.4	4.1.4	4.1.10	4.2.5.2 7.3.2	4.2.5.3
3392	PYROPHORER METALLOORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF	4.2	S5	I	4.2	274	0	E0	P400	PP86	MP2	T21	TP2 TP7 TP36	
3393	PYROPHORER METALLOORGANISCHER FESTER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND	4.2	SW	I	4.2+ 4.3	274	0	E0	P404	PP86	MP2	T21	TP7 TP33 TP36 TP41	
3394	PYROPHORER METALLOORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND	4.2	SW	I	4.2+ 4.3	274	0	E0	P400	PP86	MP2	T21	TP2 TP7 TP36 TP41	

### GGVSEB, §17 Pflichten des Absenders

(1) Der Absender im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie der Binnenschifffahrt hat

3. sich vor Erteilung des Beförderungsauftrages und vor Übergabe gefährlicher Güter zur Beförderung zu vergewissern, ob die gefährlichen Güter nach Teil 2 ADR..... klassifiziert und nach **§3 ADR** befördert werden dürfen.

5. dafür zu sorgen, dass nur Verpackungen..... verwendet werden, die für die Beförderung der betreffenden Güter..... zugelassen und geeignet sind.

**§3 ADR:** Gefährliche Güter dürfen nur befördert werden, wenn deren Beförderung nach den unterabschnitten.....Tabelle A .....oder nach Anlage 2 nicht ausgeschlossen ist und die Beförderung unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften des ADR....erfolgt.